

Dienststelle Berufs- und Weiterbildung

**Raster Umsetzung Schutzkonzepte für Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II
Fach- und Wirtschaftsmittelschulzentrum (Gültig ab 18. Oktober 2021 bis auf Weiteres)**

Im vorliegenden Raster zur Umsetzung der Schutzkonzepte für Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II sind die Grundprinzipien, welche für eine Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts zu berücksichtigen sind, enthalten. Ziel der Schutzkonzepte ist der direkte und indirekte Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen sowie auch der Lernenden, Lehrpersonen und weiteren Mitarbeitenden sowohl innerhalb der Bildungseinrichtung als auch im häuslichen Umfeld.

Die Änderungen zur letzten Version sind **gelbmarkiert**

Grundsatz	Umsetzung am FMZ	Kontrolle DBW
Generelle Massnahmen		
Einhaltung <u>Verhaltens- und Hygieneregeln</u> ; Schulung in deren korrekten Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> Die Lernenden werden angehalten, sich beim Ankommen die Hände mit Seife zu waschen oder die Hände zu desinfizieren. Generell soll die Handdesinfektion mehrmals täglich erfolgen. In geschlossenen Räumen und Begegnungszonen im Schulhaus gilt eine generelle Maskentragepflicht Das Mitbringen von eigenen Desinfektionsmitteln wird ausdrücklich begrüsst. 	
Bereitstellung Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)	<ul style="list-style-type: none"> In der Schule stehen genügend Handdesinfektionsspender im Eingangsbereich, den Schulzimmern und in den Arbeits- und Pausenräumen der Lehrpersonen bereit. 	
<ul style="list-style-type: none"> Regelmässige Reinigung (ideal täglich mehrmals) von allgemein zugänglichen Oberflächen Regelmässige Handreinigung nach Benutzung von öffentlich zugänglichen Gegenständen (z.B. Drucker, Computer, Bücher usw.) 	<ul style="list-style-type: none"> Oberflächen der Pulte, Fenster- und Türgriffe, Schalter, Getränkeautomaten, Handläufe / Treppengeländer, Waschbecken, WC-Infrastruktur etc. werden täglich gereinigt. Es werden Reinigungsmittel bereitgestellt, damit man die Oberflächen, Griffe, etc. jederzeit selber reinigen kann. Wechselt eine Klasse das Schulzimmer, so ist die Klasse für die Reinigung / Desinfektion der Pulte zuständig. Die Verantwortung hinsichtlich Durchführung liegt bei der entsprechenden Lehrperson. 	
Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume (nach jeder Lektion)	<ul style="list-style-type: none"> Die Schulzimmer werden nach jeder Lektion (bei Doppellektionen auch dazwischen) ausgiebig gelüftet. 	

Vermeidung häufiger Wechsel der Sitzplätze und Unterrichtsräume	<ul style="list-style-type: none"> • Ein fixes Schulzimmer oder eine fixe Sitzordnung kann von der Schulleitung angeordnet werden, welche mittels Namensspiegel dokumentiert werden muss. 	
Bereitstellung Hygienemasken	<ul style="list-style-type: none"> • In geschlossenen Räumen und Begegnungszonen im Schulhaus gilt eine generelle Maskentragepflicht, auch sitzend während dem Unterricht. Die Beschaffung der Masken ist Sache der Lernenden/Erziehungsberechtigten • Vor dem Anziehen und nach dem Abnehmen der Maske werden immer die Hände gewaschen oder desinfiziert. Es wird darauf hingewiesen, die Maske sachgemäss zu verwenden. • Für die Lehrpersonen werden die Masken zur Verfügung gestellt. 	
Sicherstellung, Fernbleiben nicht direkt mit der Bildungsinstitution involvierter Personen vom Schulareal	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung der Abstandsregeln durch Begrenzung der Personen pro Raum und Lenkung der Personenflüsse wo nötig • Im Einzelfall Umsetzung von Eingangskontrollen 	
Massnahmen zur Vermeidung von Ansammlungen Anlässe/Veranstaltungen	<p>Obligatorische Anlässe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Schulbetrieb findet normal statt. Obligatorische Anlässe, die für die Lernenden notwendig sind und dem Schulbetrieb dienen, können ohne Zertifikatspflicht durchgeführt werden. Die bisher geltenden Schutzmassnahmen sind einzuhalten: • Vorgaben für Anlässe: 2/3 der Kapazität, Maskenpflicht, kein Essen & Getränke. • Publikumsveranstaltungen: Sind drinnen und draussen mit 1000 Personen möglich, sofern Sitzpflicht gilt. Können sich die Besucherinnen und Besucher frei bewegen, dürfen in Innenräumen höchstens 250 und im Freien höchstens 500 Besucher/innen zugelassen werden. In allen Fällen dürfen die Räumlichkeiten höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität belegt werden. Ab 12 Jahren müssen in Innenräumen Masken getragen und der Abstand muss eingehalten werden. • Konsumation von Speisen und Getränken ist nicht erlaubt. • Es findet eine klare Trennung zwischen Publikum und Präsentation statt • Veranstaltungen mit aktiver Beteiligung des Publikums: Darunter fallen Veranstaltungen wie bspw. Elternabende. Die Grenze der Personenzahl wird von 15 auf 50 angehoben. Auftretende bzw. mithelfende Personen müssen nicht mitgezählt werden. Es muss ein Schutzkonzept vorliegen: Dabei sind Führungen möglich. Keine Sitzpflicht, aber Maske und Abstand. Für Konsumation von Speisen und Getränke gelten die Vorgaben für die Gastronomie. 	

	<p>Bei Anlässen mit freiwilligen Charakter wie z.B. Chorauftritte, Theateraufführungen, usw. gilt Zertifikatspflicht. Hier entfällt die Maskentragepflicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sitzungen des Schulpersonal mit physischer Präsenz finden in genügend grossen Räumen statt, damit der Abstand eingehalten werden kann. 	
<p>Chor, Singen und Instrumentalunterricht Theater</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Musikunterricht: Mit Maske erlaubt. Dies betrifft Singen, Proben und Musizieren. Die Durchmischung der Klassen ist gering zu halten. • Chöre/Bands klassenübergreifend: Erlaubt mit Maske inkl. Auftritte. Zertifikatspflicht bei Auftritten drinnen, draussen freiwillig. Die Durchmischung der Klassen ist gering zu halten. • Instrumentalunterricht: Erlaubt sind Einzelproben (Instrumental- und Vokalunterricht) unter Beachtung der Abstandsregel. • Promotionsrelevante musikalische Vorspiele sind punktuell erlaubt, wenn zuvor die bestmöglich leistbaren Schutzvorkehrungen getroffen worden sind und die Dauer auf ein absolutes Minimum beschränkt wird • Theater: Erlaubt mit Maske inkl. Auftritte. Zertifikatspflicht bei Auftritten drinnen, draussen freiwillig. Die Durchmischung der Klassen ist gering zu halten. 	
<p>Exkursionen, Schulreisen & Klassenlager/Studienwoche</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Exkursionen und Schulreisen ohne Übernachtung sind erlaubt. Die Durchmischung der Klassen ist gering zu halten. • Für Besuche von Museen, Schwimmbäder und anderer öffentlichen Einrichtungen kommen deren Schutzkonzepte zur Anwendung. • Es ist am jeweiligen Betreiber, über die Zertifikatspflicht der Lehrperson und der Lernenden zu bestimmen. Ist die Einrichtung öffentlich zugänglich, ist davon auszugehen, dass die Lehrpersonen und die Lernenden ein Zertifikat benötigen. Wer nicht über ein Zertifikat verfügt, kann an der Bildungsveranstaltung nicht teilnehmen. Für diese Lernenden ist ein Alternativprogramm bereitzustellen. • Bei Zertifikatspflicht übernimmt der Staat die Kosten für das Testen ab Oktober nicht mehr. Die Kosten gehen damit zulasten der Teilnehmenden. • Die Reihentests der Schulen reichen für ein Zertifikat nicht aus. • Schulveranstaltungen mit Übernachtung sind erlaubt. Die Durchmischung der Klassen ist gering zu halten. 	

- Die Schulleitungen entscheiden über die Durchführung der Veranstaltungen und sind verantwortlich für die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Vorgaben.
Testen: Nur Personen, welche maximal 72 Stunden (PCR-Test) respektive maximal 48 Stunden (Antigenschnelltest) vor der Schulveranstaltung negativ getestet wurden oder ein gültiges CovidZertifikat (Impf- oder Genesenzertifikate) vorweisen können, dürfen an der Veranstaltung teilnehmen. Im Fall von positiven Testergebnissen gelten die Anordnungen der Dienststelle Gesundheit bezüglich Isolation und Quarantäne. Die Schule trägt allfällige organisatorische und finanzielle Risiken, wenn Veranstaltungen abgesagt werden müssen.
Testen ist freiwillig: Lernende, Studierende und Lehrpersonen können nicht zum Testen verpflichtet werden. Die Schulen müssen folglich für die Lernenden und Studierenden, die sich nicht testen lassen wollen, ein Alternativprogramm garantieren (z.B. Arbeitsaufträge usw.). Lehrpersonen, welche sich nicht testen lassen wollen, drohen keine personalrechtlichen Konsequenzen.
Maskentragpflicht und Abstand halten: Während Aktivitäten in Innenräumen (auch im Zelt) tragen alle Personen eine Hygienemaske. Die Hygienemaske darf nur zur Verpflegung, Körperhygiene und während dem Schlafen abgelegt werden. In Aussenräumen gilt keine Maskentragpflicht sofern die Abstände eingehalten werden.
Verdachts- oder Krankheitsfälle: Werden bei Lernenden, Studierenden, Lehr- oder Begleitperson Krankheitssymptome festgestellt, sind die folgenden Massnahmen zu treffen:
 - Die Person mit Symptomen wird isoliert.
 - Die Person wird rasch getestet. Dies gilt auch für geimpfte Personen.
 - Bei einem positiven Testergebnis entscheidet das Contact Tracing, welche Kontaktpersonen einer infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden.
 - Bei einem positiven Testergebnis sind Schulleitung und Erziehungsbeauftragte umgehend zu informieren.
Der Besuch von Partys, Clubs, Konzerten und Massenveranstaltungen jeglicher Art ist strikte untersagt.

Auslandaufenthalte	Reisen ins Ausland sind grundsätzlich möglich – allerdings sind die Vorgaben des Ziellandes zu beachten bezüglich Quarantäneregelungen und sonstigen Einschränkungen für nicht Geimpfte. Der Zweck des Aufenthaltes muss trotz möglicher Einschränkungen vor Ort erreicht werden können.	
Lehrpersonen, weiteres Personal, Lernende		
<p>Einhaltung <u>Verhaltens- und Hygieneregeln</u>; insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestabstand von 1.5 Metern speziell in den Unterrichtsräumen, Lehrerarbeitsräumen, Räumen des weiteren Personals und bei allen interpersonellen Kontakten • Einhalten Hygieneregeln 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Schule trifft – wo leistbar – organisatorische Vorkehrungen («Personenhydraulik»): Türen offen lassen, Markierungen anbringen, Nutzung unterschiedlicher Eingänge, Pausenareale pro Klasse vorsehen, usw. • In geschlossenen Räumen und Begegnungszonen im Schulhaus gilt eine generelle Maskentragepflicht, auch sitzend während dem Unterricht. • Müssen Arbeitnehmende zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Zertifikat vorweisen, übernimmt der Arbeitgeber allfällige Testkosten. 	
<p>Sensibilisierung der Lernenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Einhaltung der Abstandsregeln beim Schulhauswechsel wie auch auf dem Schulweg • für die Verhaltens- und Hygieneregeln mittels Präventions- und Aufklärungsangeboten (z.B. Plakate, Kampagnen, Markierungen Mindestabstände) 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Lernenden werden angehalten, die Abstandsregel zu den Lehrpersonen sowie zum übrigen schulischen Personal zu respektieren. • Die Lernenden werden angehalten, generell auf dem Schulareal sowie bei An- und Abreise sich nicht mit anderen Klassen zu durchmischen und Distanz zu halten. Dies gilt ebenso beim Wechseln des Schulhauses. • Die Lernende werden angehalten, jeglichen Körperkontakt zu anderen Lernenden zu meiden (kein Hände schütteln, keine Umarmungen etc.) 	
Schutz besonders gefährdeter Personen		
<p>Besonders gefährdete Personen sind zu schützen;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besonders gefährdete Lernende, Lehrpersonen und weitere Mitarbeitende arbeiten vor Ort mit dafür geeigneten Masken (FFP2 Masken können bezogen werden). • Für gesunde Lernende, Lehrpersonen und weitere Mitarbeitende, die mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, sind individuelle Lösungen zu finden. • Für gesunde Lernende, Lehrpersonen und weitere Mitarbeitende, die im Rahmen der Aus- und Weiterbildung in Kontakt mit besonders gefährdeten Personen kommen, müssen die betreffenden Schutzmassnahmen umgesetzt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich gilt: Lehrpersonen, welche in die Kategorie der besonders gefährdeten Personen gehören (Link), arbeiten vor Ort. Die Schulleitung prüft zusätzliche Schutzmassnahmen • Besonders gefährdeten Personen (Personal, Lernende bzw. ihre Eltern bei unter 18-Jährigen, Studierende und Weiterbildungsteilnehmende) müssen sich bei der Schulleitung melden. Das Attest wird von einem Arzt / einer Ärztin ausgestellt, bezieht sich auf den Artikel 27a in der COVID-19-Verordnung 3 und trägt ein Ausstellungsdatum nach dem 15.5.2020. 	

Sportunterricht		
<p>Der Sportunterricht findet gemäss Stundenplan statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gilt Maskenpflicht im gesamten Innenbereich • Kontaktsportarten sind indoor und outdoor nicht erlaubt. • Garderoben dürfen mit Schutzkonzept benutzt werden • Nutzung Krafträume: Krafträume dürfen im Rahmen des regulären Sportunterrichts mit Schutzkonzept benutzt werden. (mit Maske) • Sporttage Outdoor sind erlaubt • Extern sind die Schutzkonzepte der Anbieter einzuhalten 	<p>Sofern der Unterricht im Fernunterricht stattfindet, findet der Sport ebenfalls im Fernunterricht statt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gilt das Schutzkonzept für die Sportanlagen Bruch. 	
Öffentlicher Verkehr		
Sensibilisierung für Einhaltung der Schutzmassnahmen im ÖV	<ul style="list-style-type: none"> • Lernende werden sensibilisiert • Es gelten dieselben Grundsätze wie oben hinsichtlich «An- und Abreise». 	
Quarantäne- und Isolations-Massnahmen im Schulsetting		
Isolation von Personen, welche Krankheitssymptome aufweisen	<ul style="list-style-type: none"> • Information der Lernenden / Lehrpersonen über das Vorgehen bei Krankheitssymptomen (vgl. Empfehlungen des BAG). • Vorgehen gemäss DBW Merkblatt «Krankheits- und Erkältungssymptome» 	
<p>Personen, welche in engem Kontakt mit erkrankten Personen waren, begeben sich in Quarantäne gemäss Empfehlungen BAG</p> <p>Von der Kontaktquarantäne ausgenommen sind Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -die nachweisen, dass sie gegen Covid-19 geimpft wurden -die nachweisen, dass sie sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten 	<ul style="list-style-type: none"> • Information der Lernenden / Lehrpersonen über das Vorgehen bei Krankheitssymptomen im Umfeld (vgl. Empfehlungen des BAG). • Die Schulleitung kann als vorsorgliche Massnahme Lernende/Mitarbeitende bei Verdacht auf Ansteckung vom Präsenzunterricht/Arbeit an der Schule dispensieren, bis der Entscheid der Gesundheitsbehörden vorliegt (wenn beispielsweise ein nachweislich enger Kontakt mit einer infizierten Person stattgefunden hat). 	
<p>Bei gehäuftem Auftreten von Krankheitsfällen in der Bildungseinrichtung ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei engem Kontakt die Quarantäne umzusetzen • ist zu klären, welche definierten Gruppen innerhalb der Bildungseinrichtung voneinander getrennt werden können, um das Auftreten weiterer Fällen zu verhindern. 	<ul style="list-style-type: none"> • Treten gehäufte Fälle in der Schule auf, werden in Rücksprache/Anweisung der Dienststelle Gesundheit Klassen in Isolation gesetzt und es findet Fernunterricht statt. 	

Verpflegung, Kantinen, Mensen		
<p>Essen in zugeteilten Zimmern im Klassenverbund. Keine Mischung von Klassen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verbringen der Mittagspause ausserhalb des Schulhauses wird begrüsst. • Es werden die den Klassen zugewiesenen Räume für die Mittagsverpflegung genutzt • Die obere Mensa wird zur Verpflegung genutzt (max. 2 Klassen: links & rechts), ist aber nur noch über die Mittagszeit geöffnet (11.30h bis 13.30h). • Die untere Mensa am Hirschengraben ist ausschliesslich als Aufenthaltsraum offen. Hier wie auch im Aufenthaltsraum Krienbach gilt strikte Maskenpflicht und Verpflegung ist verboten. • Verpflegung auf den Verkehrsflächen (Gänge, Treppenhäuser etc.) ist nicht erlaubt. • Für die Verpflegung gilt: Masken dürfen nur sitzend vor dem Essen ausgezogen werden, nach dem Essen umgehend wieder im Sitzen die Maske anziehen. Essen während dem Unterricht ist nicht erlaubt. • Untersagt bleibt das Austauschen von Essen und Nahrungsmitteln. • In den zugewiesenen Räumlichkeiten soll in max. 4er Gruppen gegessen werden; die Gruppen wahren dabei den grösst möglichen Abstand. Essensboxen sind zwingend in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern in den Gängen zu entsorgen. 	

Christian Heger, Rektor FMZ

Ort, Datum: Luzern, 14. Oktober 2021